

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, S. 212), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I, S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212), und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I, S. 762), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 4 wird der in Klammern gesetzte Verweis auf „§ 16 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 22 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Garten- und Parkabfälle,
- b) Landschaftspflegeabfälle,
- c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
- d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den unter a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.“

2. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.“

Artikel 3

In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch einen Verweis auf „§ 20 Abs. 2 KrWG“.
2. In Abs. 2 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 24 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 25 KrWG“ und der Verweis auf „§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“ ersetzt.
3. In Abs. 2 Nr. 2 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ ersetzt.
4. In Abs. 3 wird der in Klammern gesetzte Verweis auf „§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“ ersetzt.
5. Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben

Artikel 4

In § 4 Abs. 1 wird der in Klammern gesetzte Verweis „schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 5

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.
3. Es wird ein Abs. (4) eingefügt, der lediglich deklaratorischen Charakter hat:

„Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der *Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Stadt Kamen vom 22. November 2007* geregelt.“

Artikel 6

In § 7 wird/werden

1. in der Nr. 1 „und 5“ gestrichen,
2. die Nummern 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:
 - „2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“
3. drei weitere Absätze eingefügt:
 - „(2) Gemeinnützige Sammlungen nach Absatz 1 Nr. 3 und gewerbliche Sammlungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 KrWG).
 - (3) Der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nach Absatz 2 sind beizufügen (§ 18 Abs. 3 KrWG):
 1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Durchführung der Sammlung beauftragt wird, sowie
 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.
 - (4) Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach Absatz 2 sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 KrWG):
 1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
 3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
 4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
 5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.“

Artikel 7

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 2 die Verweise auf „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 7 Abs. 3 KrWG“ ersetzt
2. In Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG“ ersetzt.
3. In Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch einen Verweis auf „§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 8

In § 10 Abs. 2 wird die Nr. 1 wie folgt ergänzt:

- „d) genormte blaue oder blau-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
- e) genormte schwarz-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),“

Artikel 9

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze (1) und (2) werden neu gefasst:

- „(1) Jedes zu Wohnzwecken von privaten Haushalten genutzte Grundstück erhält:
 - a) eine graue Restmülltonne,
 - b) eine grüne Biotonne, wenn keine Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 vorliegt,
 - c) eine blaue bzw. blau-gelbe Papiertonne,
 - d) eine schwarz-gelbe Wertstofftonne.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 9 Litern pro Person und Woche vorzuhalten; liegt eine Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 vor, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 14,1 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung und Zuteilung des Gefäßvolumens ist grundsätzlich auf die bei der Meldebehörde geführten Daten abzustellen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei der Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,2 bzw. 11,3 Litern pro Person und Woche (jeweils maximal minus 20 v.H.) zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

2. In Abs. 4 werden die Einwohnergleichwerte an das neu ermittelte Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen angepasst. In den Sätzen 2 und 3 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „9“ ersetzt, und in Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7,2“ ersetzt.
3. In Abs. 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14,1“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt: „§ 11 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 10

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

1. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Restmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen und Wertstofftonnen werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. das Eigentum des beauftragten Unternehmens. Die 1.100-l-Restmüllcontainer sind von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern zu stellen.“

2. Abs. 4 wird – bis auf die Nummer 6 - wie folgt neu gefasst:

„Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektroaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Verpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist in die Papiertonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder es ist in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen.
3. Bioabfälle sind in die Biotonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in dieser zur Abholung bereitzustellen.
4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien sind in die schwarz-gelbe Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind bei einer der beiden eingerichteten zentralen Sammelstellen am Wertstoffhof in Kamen-Heeren oder beim Servicebetrieb in der Gutenbergstraße 13 kostenlos abzugeben. Großgeräte können alternativ gegen Gebühr über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (s. § 15).

3. Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt gibt die Termine für die Leerung der Restmüll-, Bio-, Papier- und Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung der Weihnachtsbäume und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Wertstoffannahmestelle über den Abfallkalender bekannt.“

Artikel 11

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „bzw. Abfuhr der Wertstoffsäcke“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Restmüll-, Bio- und Wertstofftonnen werden in 14-täglichem Rhythmus geleert, die Papiertonnen in vierwöchentlichem Rhythmus.“

3. Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 12

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
2. Als Absatz (2) wird eingefügt:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.“

3. Als Absatz (6) wird eingefügt:

„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

Artikel 13

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz (1) wird neu gefasst::

„Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungsein-

richtung angeschlossene Grundstück zur Entleerung dieser Abfallgefäße angefahren wird.“

2. In § 19 Abs. 2 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt

Artikel 14

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

AVVNr.	AVV - Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03 07	Spermüll aus kommunaler Sammlung

Artikel 15

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Hinsichtlich der Regelungen über die Wertstofftonne tritt sie am 01.07.2012 in Kraft.